

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

der THOMMEN AIRCRAFT EQUIPMENT AG

Muttenz, Januar 2022

### Index

1.	Anwendungsbereich und Geltung .....	2
2.	Angebot und Bestellung .....	2
3.	Auftragsbestätigung .....	2
4.	Zahlungsbedingungen.....	2
5.	Ausführung .....	3
6.	Beizug von Unterlieferanten .....	3
7.	Leistungsänderungen.....	3
8.	Lieferverzug .....	4
9.	Erfüllungsort, Transport und Verpackung .....	4
10.	Konformitätsbescheinigung (COC) und Aufbewahrung der Dokumente .....	4
11.	Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte .....	5
12.	Beistellungen von TAE.....	5
13.	Rücktrittsrecht .....	6
14.	Prüfung, Qualitätssicherung, Gewährleistung und Mängel .....	6
15.	Prävention von Fälschungen von Originalteilen und Ersatzteil-Falsifikate .....	7
16.	Höhere Gewalt .....	7
17.	Geheimhaltung.....	7
18.	Ethik Richtlinien .....	8
19.	Salvatorische Klausel.....	8
20.	Datenschutz.....	8
21.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	8
	Legende: .....	9

## **1. Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kauf-, und ähnlichen Beschaffungsverträgen von Thommen Aircraft Equipment AG (nachfolgend «TAE» oder «wir»). Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AEB auch für auftragsrechtliche Leistungen.
- 1.2 Diese AEB gelten als angenommen, wenn der Lieferant TAE ein Angebot einreicht oder eine Bestellung von TAE bestätigt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind wegbedungen.
- 1.3 Die AEB sind eine Übersetzung des englischen Originals (General Terms and Conditions of Purchase, GCP). Weichen die AEB von den englischen GCP ab, so haben die GCP den Vorrang.

## **2. Angebot und Bestellung**

- 2.1 Das Angebot ist unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nicht anders vermerkt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

## **3. Auftragsbestätigung**

- 3.1 Direkte schriftliche Bestellungen von TAE beim Lieferanten werden der TAE unter Angabe der Bestellnummer, TAE-Artikelnummer, Mengenangabe und Lieferdatum sowie unter Beilage der Bestellunterlagen von TAE innert 2 Tagen vom Lieferanten schriftlich bestätigt.
- 3.2 Solange die schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten nicht erfolgt ist, steht es TAE frei, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.
- 3.3 Elektronische Mitteilungen entsprechen der geforderten Schriftlichkeit.

## **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen mit Abnahme fällig. TAE begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 60 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
- 4.2 Sollten innerhalb dieser Frist Mängel der Lieferung auftreten bzw. entdeckt worden sein, haben wir ein Zurückhaltungsrecht und die Forderung wird bis zur endgültigen Mängelbeseitigung bzw. bis zur fehlerlosen Ersatzlieferung nicht fällig.
- 4.3 TAE behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbare Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungstellung neu.
- 4.4 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann TAE vom Lieferanten auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.

## **5. Ausführung**

- 5.1 Der Lieferant informiert TAE regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt TAE sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten und Unterlieferanten.
- 5.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von TAE nötig, hält der Lieferant die betrieblichen Vorschriften von TAE ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

## **6. Beizug von Unterlieferanten**

- 6.1 TAE kann den Lieferanten zum Beizug eines bestimmten Unterlieferanten verpflichten. In diesem Fall trägt TAE die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Lieferant beweist, dass er den Unterlieferanten richtig eingesetzt und streng beaufsichtigt hat.
- 6.2 Der Lieferant gibt auf Verlangen von TAE seine Unterlieferanten bekannt.

## **7. Leistungsänderungen**

- 7.1 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TAE keine Änderungen am Material, am Herstellungsprozess, am Herstellungsort, am Rohmaterial etc. vornehmen. Der Zulieferer fertigt Zeichnungsteile gemäss der von TAE vorgegebenen Zeichnungen, Spezifikationen, Stücklisten, Schemas, usw. an. Im Falle einer unvereinbarten Änderung oder Abweichung der Vorgaben gehen die Kosten für Ersatz, Modifizierungen, Untersuchungen, etc. zulasten des Lieferanten.
- 7.2 Werden durch den Lieferanten signifikante Änderungen vorgenommen (z.B. Veräusserungen oder Aufgabe von Sparten/Geschäftsbereichen, Abkündigung/Einstellung von Bauteilen, Warengruppen oder Dienstleistungen, personelle Wechsel in Schlüsselfunktionen, o.ä., Veränderungen in den Eigentümerstruktur etc.), so sind diese TAE innert 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, insbesondere wenn davon luftfahrtrechtliche Anforderungen betroffen sind oder sein könnten.
- 7.3 Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht TAE eine Änderung, teilt der Lieferant innert 14 Kalendertagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und die Termine hat. TAE entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt TAE den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.
- 7.4 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag von TAE die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.
- 7.5 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 7.6 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

## **8. Lieferverzug**

- 8.1 Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Die Annahme einer Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug.
- 8.2 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Lieferanten ist TAE unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 8.3 Ohne schriftliches Einverständnis von TAE dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 8.4 Warenlieferungen, welche vom bestätigten Lieferdatum abweichen, werden im System vermerkt und fliessen negativ in die Bewertungen des Lieferanten ein.
- 8.5 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro Verspätungswoche eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, mindestens aber CHF 100.00 pro Verspätungswoche (1 Woche = 5 Arbeitstage), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von TAE und höhere Gewalt (Unterdienstleister gelten nicht als höhere Gewalt).

## **9. Erfüllungsort, Transport und Verpackung**

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt Muttenz (BL) als Erfüllungsort. Lieferungen erfolgen „frei Haus“ (DDP Hofackerstrasse 48, Muttenz BL gemäss INCOTERMS 2020).
- 9.2 Der Lieferant legt jeder Sendung einen Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer von TAE bei und stellt alle nötigen Speditionspapiere aus.
- 9.3 Weicht der Lieferant von der von TAE im Kaufvertrag vorgegebenen Versandart ab, so hat der Lieferant die Transportkosten der betroffenen Lieferung zu tragen. Diese Kosten werden von der Rechnung abgezogen.
- 9.4 Nutzen und Gefahr gehen mit Prüfung oder gegebenenfalls Abnahme des Vertragsgegenstandes durch TAE über.
- 9.5 Lieferungen von Lieferanten und Unterdienstleistern sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungs-Systems gemäss AS/EN 9100. Unsere Lieferanten und Unterdienstleister werden dementsprechend bewertet.
- 9.6 Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen.

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **10. Konformitätsbescheinigung (COC) und Aufbewahrung der Dokumente**

- 10.1 Wird bei der Bestellung von TAE eine Konformitätsbescheinigung (COC) vom Lieferanten verlangt, ist dieses zusammen mit der Warenlieferung an TAE beizulegen oder vorab in elektronischer Form zu senden. Das COC Dokument muss unbedingt folgende Angaben enthalten:
  - a) Bestellnummer von TAE
  - b) Artikelnummer von TAE

- c) Liefermenge
  - d) Bestätigung
  - e) Aussteller mit Unterschrift
  - f) Datum der Erstellung
- 10.2 Bestellungen von TAE, die eine Erstmusterprüfung (FAI) beinhalten, müssen zudem folgende Dokumente mitgeliefert werden:
- a) Materialzertifikat
  - b) Prüfprotokoll
- 10.3 Sollten die nötigen Begleitpapiere wie COC, Zertifikate, Prüfprotokolle, Lieferscheine, usw. bei der Warenannahme von TAE fehlen, fehlerhaft oder unvollständig sein, lagert TAE den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant wird zudem entsprechend bewertet.
- 10.4 Solange nichts anderes vereinbart, werden die unter Ziff. 10 erwähnten Dokumente kostenlos vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.
- 10.5 Vom Lieferanten aufbewahrte Dokumente wie Prüfprotokolle, Materialzertifikate, Konformitätsbescheinigungen und Sonderfreigaben müssen in einer geeigneten Umgebung gelagert werden und während der gesamten Lagerzeit lesbar bleiben.
- 10.6 Die erwähnten Dokumente in Ziff. 10.5 müssen mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung der Artikel aufbewahrt werden. Die Dokumente müssen spätestens 24 Stunden nach der Anforderung durch TAE überstellt werden.

## **11. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte**

- 11.1 Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant TAE, ihren Kunden, oder Luftfahrtbehörden European Aviation Safety Agency (EASA) und Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie gegebenenfalls weiteren Behörden den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier).
- 11.2 TAE ist berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten nach Voranmeldung, Lieferantenaudits zur Überprüfung der Qualitätssicherung umgehend durchzuführen.
- 11.3 Der Lieferant oder Unterlieferant verpflichtet sich, die von TAE geforderten Audits zuzulassen, zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung zu leisten.

## **12. Beistellungen von TAE**

- 12.1 Von TAE beigestellte Materialien, Muster, Zeichnungen, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben ihr Eigentum und sind (bis zu einem allfälligen Einbau oder Verbrauch) als solches zu bezeichnen und auszuscheiden.
- 12.2 Solange die Beistellungen sich beim Lieferanten befinden, hat der Lieferant Beistellungen ohne Kosten für TAE zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren. Auf Ersuchen von TAE händigt der Lieferant ein aktualisiertes Inventar der Beistellungen aus.
- 12.3 Die Beistellungen dürfen nur gemäss Vereinbarung verwendet werden. Sofern nicht anders vorgesehen, sind sie nach Vertragserfüllung unaufgefordert und kostenfrei an TAE zu retournieren.

## **13. Rücktrittsrecht**

- 13.1 TAE ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten von TAE schriftlich mitgeteilt.
- 13.2 Der Lieferant hat in einem solchen Fall lediglich Anspruch auf Entschädigung für nachweislich ausgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen (einschliesslich einer angemessenen Gewinnmarge, ausser der Rücktritt erfolgt wegen einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten).
- 13.3 TAE ist nur so weit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 13.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

## **14. Prüfung, Qualitätssicherung, Gewährleistung und Mängel**

- 14.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor Versand.
- 14.2 Die gelieferte Ware wird möglichst bald nach Empfang, spätestens bei der Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme geprüft und dem Lieferanten werden allfällige Mängel unverzüglich mitgeteilt. Jedoch verpflichtet sich der Lieferant, Mängelrügen während der gesamten Gewährleistungsfrist unabhängig von der Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen.
- 14.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre beginnend ab Abnahme. Der Lieferant leistet Gewährleistung während der gesamten Gewährleistungsfrist, unabhängig davon, wann der Mangel entstanden ist. Wir sind zudem berechtigt, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Schadenersatzes verbindlich geklärt ist.
- 14.4 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes, dass der Vertragsgegenstand während der gesamten Gewährleistungsfrist die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, den Vertragsgegenstand und die Leistungen an TAE zu liefern und/oder zu erbringen, und dass der Verwendung des Vertragsgegenstandes keine rechtswirksamen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 14.5 Der Ablauf / Verfall eines Zertifikates ohne geplante Rezertifizierung ist TAE mindestens drei Monate vor dem Ablauftermin mitzuteilen. Neue Zertifikate / Rezertifizierungen sind unaufgefordert innert 30 Kalendertagen nach Ausstellung des Zertifikats an TAE zu versenden. Die Aberkennung eines Zertifikates ist unverzüglich an TAE zu melden. Die Umsetzung dieser Anforderungen an den Lieferanten fliessen entsprechend in die Bewertung ein.
- 14.6 Für den Fall, dass der Lieferant über ISO-Zertifizierungen verfügt oder der Lieferant eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) unterschrieben hat, stellen diese eine Bestätigung der Umsetzung aller daraus resultierenden Verpflichtungen des Lieferanten dar.
- 14.7 Bei Kaufverträgen ist eine unentgeltliche Ersatzlieferung der unentgeltlichen Nachbesserung gleichgestellt.
- 14.8 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.
- 14.9 Werden die Mängel und Abweichungen vom Lieferanten innert der angesetzten Nachbesserungsfrist nicht erfolgreich behoben, so steht es TAE zu, entweder auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst auszuführen resp. durch einen Dritten

ausführen zu lassen oder für den Minderwert der Lieferung einen entsprechenden Preisabzug zu machen.

## **15. Prävention von Fälschungen von Originalteilen und Ersatzteil-Falsifikate**

- 15.1 Der Lieferant muss einen Prozess etablieren und implementieren, durch den gefälschte Teile vermieden, entdeckt, entfernt und entsorgt werden.
- 15.2 Der Lieferant sichert zu, TAE keine gefälschten, mutmasslich nicht genehmigten und/oder gestohlenen Teile zu liefern. Der Lieferant bezieht Komponenten nur vom Originalhersteller oder dem Vertragshändler des Originalherstellers. Insbesondere bei elektronischen Bauteilen hat der Lieferant die Bestimmungen der Luft- und Raumfahrtnorm AS5553 einzuhalten.
- 15.3 Der Lieferant informiert TAE unverzüglich über mögliche Warnmeldungen zu Problemen (z.B. gefälschte Teile) in Bezug auf Komponenten, Rohstoffe, Unterbaugruppen, Prozesse oder ähnliche Produkte/Dienstleistungen, die an TAE ausgeliefert worden sind.
- 15.4 TAE wird als gefälscht identifizierte Produkte nicht an den Lieferanten zurückgeben, sondern kontrollieren und entsorgen.
- 15.5 TAE behält sich das Recht vor, den Lieferanten für Aufwendungen und Umstände im Zusammenhang mit gefälschten Teilen in vollem Umfang haftbar zu machen.

## **16. Höhere Gewalt**

- 16.1 Wird TAE in Fällen von höherer Gewalt die Erfüllung ihrer Vertragspflichten oder die Verwendung der Ware unmöglich oder wesentlich erschwert, kann TAE den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen.
- 16.2 TAE haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte vollständige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages.
- 16.3 Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht vorhersehbare, ausserhalb des Machtbereiches von TAE liegende Umstände zu verstehen.

## **17. Geheimhaltung**

- 17.1 Die Parteien behandeln alle Informationen und Dokumente wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stücklisten, Schemas, usw. vertraulich, und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind diese Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln.
- 17.2 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet.
- 17.3 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 20% der gesamten Vergütung bei Kaufverträgen und ähnlichen Verträgen oder 30% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 100'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die verletzende Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.



## **18. Ethik Richtlinien**

18.1 TAE verfolgt eine ethische Geschäftspolitik unter Einhaltung strenger Corporate Governance Regeln zum Zwecke der Schaffung optimaler Transparenz. TAEs Geschäftsgrundsätze und ethische Werte sind in der «Ethic Policy» auf der Webseite [www.thommen.aero](http://www.thommen.aero) dokumentiert. Die Geschäftsführung und Mitarbeiter der TAE sehen die Inhalte der «Ethic Policy» als kontinuierliche Verpflichtung sowie als Zielvorgabe an.

## **19. Salvatorische Klausel**

19.2 Erweist sich eine Bestimmung des Vertrages einschliesslich dieser AEB als nichtig oder unwirksam, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

## **20. Datenschutz**

20.1 TAE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten im Sinne des schweizerischen Gesetzes zum Datenschutz zu bearbeiten und zu speichern.

## **21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

21.1 Der Vertrag einschliesslich dieser AEB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Muttenz (BL). TAE behält sich jedoch das Recht vor, Klage auch am Sitz des Lieferanten einzureichen.



---

**Legende:**

AEB	Allgemeine Einkaufsbedingungen
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
COC	Certificate of Compliance (Konformitätsbescheinigung)
FAI	Erstmusterprüfung
OEM	Original Equipment Manufacturer
QSV	Qualitätssicherungsvereinbarung
SUP	Suspected unapproved or counterfeit parts (Verdacht auf nicht genehmigte od. gefälschte Bauteile)
TAE	Thommen Aircraft Equipment AG